

Das Haager Kinderschutzübereinkommen – ein Überblick für die Jugendhilfe

Am 01.01.2011 ist in Deutschland das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)¹ in Kraft getreten. Erstmals wird in einem internationalen Übereinkommen zu Kinder und Familie betreffenden Sachverhalten das Kindeswohl als Gradmesser aller Entscheidungen festgeschrieben. Das KSÜ orientiert sich dabei am „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes“ (UN-KRK). Zuvor war das Kindeswohl zwar in den internationalen Übereinkommen zu Familien betreffenden Sachverhalten erwähnt, es stand aber hinter den Bestrebungen der Staaten nach Vereinheitlichung ihrer verschiedenen rechtlichen Systeme zurück.

Dass nun das Kindeswohl als Gradmesser und vorrangiger Prüfungsmaßstab international eingeführt wurde, hat eine direkte Auswirkung auf die Einrichtung, die in Deutschland den auch international nicht abschließend definierten Begriff „Kindeswohl“ mit Leben füllt und vorrangig für den Kinderschutz zuständig ist: die Kinder- und Jugendhilfe.

Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über die Regelungen des KSÜ, die für die Jugendhilfe relevant sind, unmittelbar wie mittelbar. Das Übereinkommen ist erst seit dem 01.01.2011 für Deutschland in Kraft, sodass noch nicht auf praktische Anwendungen zurückgegriffen werden kann, sondern lediglich auf das Übereinkommen und seine Kommentierungen durch die Staaten, die es entworfen haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die einzelnen Artikel des Übereinkommens nur wenn notwendig und ausschließlich in den Fußnoten genannt.

1. Das Kinderschutzübereinkommen im Überblick²

1. Abgrenzung zu anderen Übereinkommen

Der Regelungsinhalt des Übereinkommens wird bereits in seinem langen Namen wiedergegeben:

„Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“. Es soll bereits im Titel klar erkennbar sein, worum es geht. So soll die Verständlichkeit und damit die Akzeptanz des Übereinkommens erhöht werden.³

Das Kinderschutzübereinkommen ist zwar das erste internationale Übereinkommen, das das Kind und sein Wohl in den Mittelpunkt stellt, indem es alle Regelungen am tatsächlichen Bedürfnis des Kindes orientiert, aber es ist nicht das einzige Übereinkommen über Angelegenheiten, die Kinder und Familien betreffen.

Das „Haager Adoptionsübereinkommen“ (HAÜ)⁴ befasst sich mit Angelegenheiten der Auslandsadoption, das „Haager Kindesentführungsübereinkommen“ (HKÜ)⁵ mit Fällen von länderübergreifenden Kindesentführungen durch einen Elternteil. Diese Übereinkommen befassen sich mit Sonderfragen zu Familie und Kindern, die nicht im KSÜ geregelt sind.

Das „Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen“ (MSA) ist dagegen mit dem KSÜ als sein Vorgänger im Regelungsbereich deckungsgleich. Das KSÜ tritt nun für die beitretenden Staaten an die Stelle des MSA. Das KSÜ verdrängt die an der Staatsangehörigkeit orientierten Regelungen des MSA und stellt das Kind und sein Wohl unabhängig von der jeweiligen Nationalität in den Mittelpunkt.

2. Vertragsstaaten

Bis Anfang August 2011 sind dem KSÜ 33 Staaten beigetreten. In 13 dieser Vertragsstaaten gilt das Kinderschutzübereinkommen uneingeschränkt: Albanien, Armenien, Australien, Dänemark,⁶ Dominikanische Republik, Ecuador, Kroatien, Monaco, Marokko, Schweiz, Slowenien, Ukraine und Uruguay.

In den 20 Vertragsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gilt das KSÜ ergänzend zur „Verordnung zur elterlichen Verantwortung“⁷ (Brüssel IIa-VO), die für die Europäische Gemeinschaft, mit Ausnahme von Dänemark, die länderübergreifenden Familien- und Kindschaftsangelegenheiten regelt: Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta,⁸ Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Spanien, Österreich, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Da die Brüssel IIa-VO als vorrangiges Ziel die Vereinheitlichung der verschiedenen rechtlichen Systeme hat, fehlt es an Regelungen zum Kinderschutz und zum anzuwendenden Recht. Dort kommt das KSÜ ergänzend zur Anwendung.

Eine Ausnahme bildet Dänemark. Zwar ist Dänemark Mitglied der Europäischen Gemeinschaft, aber es wendet die Brüssel IIa-VO nicht an. Dänemark ist dem KSÜ beigetreten, aber auch hier wendet Dänemark es nicht gegenüber allen Vertragsstaaten an.⁹

* Die Verf. ist Volljuristin und seit 2004 wissenschaftliche Referentin im Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge eV.

1 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

2 Für rechtliche Feinheiten wird in Gänze verwiesen auf *Schutz FamRZ* 2011, 156 ff.

3 *Lagarde*, BT-Drucks. 16/12068, Anl. zur Denkschrift, 40 Rn 7.

4 Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

5 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung.

6 Ab dem 01.10.2011.

7 Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1347/2000, Amtsbl. der Europäischen Union 23.12.2003 L338/1.

8 Ab dem 01.01.2012.

9 Keine Anwendung gegenüber Albanien, Ecuador und Ukraine.

3. Anwendungsbereich und Regelungsinhalte

Anwendung findet das KSÜ auf alle Personen von Geburt an bis zum 18. Geburtstag, die ihren Aufenthalt – je nach Regelung, gewöhnlich oder tatsächlich – in einem der Vertragsstaaten haben. Inhaltlich befasst sich das Übereinkommen mit Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung; dazu gehört neben der elterlichen Sorge jegliches „Sorgeverhältnis, das die Rechte, Befugnisse und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters in Bezug auf die Person oder das Vermögen des Kindes bestimmt“.¹⁰

Ausgeschlossen von der Anwendung des Übereinkommens sind Entscheidungen zur Gesundheitsfürsorge, zum Strafrecht und zum Asyl- und Einwanderungsrecht. Des Weiteren rechtliche Fragen des Unterhalts, der Volljährigkeit, der Erbschaften und treuhänderischer Vermögensverwaltung und Fragen der sozialen Sicherheit. Ebenso sind Fragen des Eltern-Kind-Verhältnisses und Entscheidungen zur Adoption vom KSÜ ausgeschlossen.¹¹

Zuständigkeiten – behördliche wie gerichtliche – regelt das KSÜ in Bezug auf Familienangelegenheiten und Kinderschutz. Damit sind sowohl gerichtliche Verfahren zu Sorgerecht und Schutzmaßnahmen erfasst als auch behördliche Maßnahmen. Die Zuständigkeit bestimmt sich dabei ausschließlich nach dem Aufenthalt des Kindes. Damit soll verhindert werden, dass der Kinderschutz durch Zuständigkeitsstreitigkeiten behindert wird.

Grundlage ist regelmäßig der gewöhnliche Aufenthalt (gA). Der gA ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nicht im KSÜ legaldefiniert ist und sich aus dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt erschließt.¹² So wird sichergestellt, dass bestimmte, ungewöhnliche Fälle jeweils an das Kind und seinen Bedarf angepasst werden können und keine Schutzlücke entsteht. Wenn der gA jedoch nicht ermittelt werden kann, ist der Vertragsstaat des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes zuständig.

Die einzige Durchbrechung des Prinzips der kindzentrierten Zuständigkeit ist das Scheidungsverfahren mit anhängendem Sorgerechtsverfahren. Dort tritt das Kindesinteresse hinter dem Ziel der rechtlichen Vereinfachung und Handhabbarkeit dieser Verfahren zurück, und der gA der Elternteile kann eine Zuständigkeit begründen.¹³

Anzuwendendes Recht ist jeweils das materielle Sachrecht des Staats des gA des Kindes. Im Sinne des Kinderschutzes sieht das Übereinkommen vor, dass selbst das Recht von Nichtvertragsstaaten angewendet werden kann, wenn dort der gA des Kindes ist.¹⁴

Eine Besonderheit bildet das Recht zur elterlichen Verantwortung. Dann ist das Recht des Staats anzuwenden, welches den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge kraft Gesetzes zuweist. Dies kann das Recht des Staats des vormaligen gA sein oder das Recht des neuen Staats.¹⁵ Ein einmal im Ausland begründetes gemeinsames Sorgerecht bleibt daher auch dann bestehen, wenn das Kind später in einem anderen Staat einen gA begründet.

Anerkennung und Vollstreckung bedeutet für die Vertragsstaaten, dass Maßnahmen, die in einem Vertragsstaat getrof-

fen wurden, kraft Gesetzes in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden. Der nunmehr zuständige Staat darf keine rechtliche Überprüfung durchführen; mit einer Ausnahme: Wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Anerkennung und Vollstreckung gegen wesentliche Rechts- oder Verwaltungsverfahrensprinzipien des anerkennenden und vollstreckenden Staats verstößt. Dabei ist bei dem möglichen Verstoß die Berücksichtigung des Kindeswohls als Prüfungsmaßstab festgeschrieben.¹⁶

Abschließend legt das Übereinkommen Regeln für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit fest. Es bestimmt die Einrichtung einer Zentralen Behörde in den jeweiligen Vertragsstaaten, die diese Zusammenarbeit koordiniert und darüber hinaus auch selbst im Rahmen des Kinderschutzes tätig werden kann, so bei der Aufenthaltsermittlung in Fällen von Kindeswohlgefährdung.¹⁷

In Deutschland wird diese Aufgabe vom Bundesamt für Justiz wahrgenommen.¹⁸ Das Bundesamt fungiert bereits auf Grundlage anderer internationaler und europäischer Rechtsvorschriften in Familien- und Kindschaftsangelegenheiten als Zentrale Behörde.

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit beinhalten einen allgemeinen Rahmen für den Informationsaustausch und für das erforderliche Ausmaß der Zusammenarbeit zwischen den Kinderschutzbehörden und den Gerichten der verschiedenen Vertragsstaaten. Das Übereinkommen erwähnt dabei den Bereich der länderübergreifenden Unterbringung als speziellen Fall der Zusammenarbeit.

II. Das KSÜ in der Praxis

1. Anwendungsbereich

a) Altersgrenze

Ein irakischer Jugendlicher wird in Deutschland ohne seine Eltern aufgegriffen. Laut seinen Unterlagen ist er 16 Jahre alt. Er gibt an, aus dem Irak geflohen zu sein. Das Jugendamt nimmt ihn in Obhut.

Die Altersgrenze des Übereinkommens „von Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs“ gilt unabhängig von nationalen Regelungen zur Volljährigkeit und zur Handlungsfähigkeit in Verfahren. Das Übereinkommen legt für die Vertragsstaaten einen verbindlichen Schutzbereich fest und schließt so eine Schutzlücke, die durch unterschiedliche Altersgrenzen und Handlungsfähigkeitsvoraussetzungen zwischen den Vertragsstaaten besteht. Das Übereinkommen wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder einem evtl. Aufenthaltsstatus der Minderjährigen angewandt. Alle Personen, die vor ihrem 18. Geburtstag ihren Aufenthalt – je nach Regelung den tatsächlichen oder gA – in einem Vertragsstaat haben, profitieren davon.

10 S. Art. 1 Abs. 2 KSÜ.

11 S. Art. 4 KSÜ.

12 Im Einzelnen s.u. II. 2. a).

13 S. Art. 10 KSÜ.

14 S. Art. 20 KSÜ.

15 S. Art. 16 Abs. 3 und Abs. 4 KSÜ.

16 S. Art. 23 Abs. 2 Buchst. d KSÜ.

17 S. Art. 31 Buchst. c KSÜ.

18 S. www.bundesjustizamt.de.

Aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Handlungsfähigkeit ist der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Alter von 16 und 17 Jahren innerhalb Deutschlands einheitlich.

Zwar findet das Übereinkommen keine Anwendung auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung, dem Übereinkommen zufolge darf und kann die Handlungsfähigkeit von 16- und 17-Jährigen im Aufenthaltsrecht aber nicht dazu führen, dass diese Jugendlichen weniger geschützt sind als andere Minderjährige unter 18 Jahren.¹⁹

Folge: Der in Obhut genommene Jugendliche hat trotz seiner aufenthaltsrechtlichen Handlungsfähigkeit Anspruch auf Gleichbehandlung gegenüber anderen Jugendlichen seines Alters. Er hat einen Anspruch auf die entsprechenden Maßnahmen der Jugendhilfe.

b) Elterliche Verantwortung

In Marokko wird für einen 13-jährigen Jungen eine Kafala²⁰ eingerichtet. Gemäß marokkanischem Recht wird damit ein Betreuungsverhältnis zwischen dem Kind und dem ernannten „Kafil“ begründet. Der Junge reist ohne Zustimmung seines Kafil nach Deutschland. Der Kafil bittet nun das deutsche Jugendamt, den Jungen in Obhut zu nehmen und ihm zu übergeben.

Das Übereinkommen findet auf alle die elterliche Verantwortung und alle den Schutz der Person und des Vermögens des Kindes betreffenden Sachverhalte Anwendung. Es enthält Beispiele für mögliche Schutzmaßnahmen, so bspw. die Kafala als Betreuungsverhältnis.²¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass alle dem Kindeswohl und Kinderschutz dienenden Maßnahmen umfasst sind und keine Schutzlücke entsteht.

Der Begriff elterliche Verantwortung umfasst auch Sorgeverhältnisse und Betreuungsverhältnisse, die dem deutschen Recht unbekannt sind. Dies ist zwar bereits innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit der Brüssel IIa-VO für deren Mitgliedstaaten festgeschrieben; aber aufgrund der weltweiten Ausrichtung des KSÜ werden auch Betreuungs- und Sorgeverhältnisse außerhalb der westlichen (christlich geprägten) Tradition erfasst.

Der Kafil faxt dem Jugendamt zum Beleg seines Betreuungsverhältnisses eine Bescheinigung über seine Kafala, ausgestellt von einer Behörde in Marokko.

Das KSÜ ermöglicht, dass eine Bescheinigung über die Befugnisse ausgestellt wird, nach der die Person für das Kind in einem anderen Staat handlungsberechtigt ist.²² Diese Bescheinigung gilt im jeweils anderen Vertragsstaat ohne weitere Prüfung so lange als richtig, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Deutschland hat sich entschieden, diese Bescheinigungen nicht auszustellen, da diese im deutschen Rechtssystem nicht vorgesehen sind.²³ Aber andere Staaten können diese Bescheinigungen ausstellen, die dann in Deutschland Geltung haben.

Folge: Der Kafil gilt uneingeschränkt als gesetzlicher Vertreter und Inhaber der Sorge. Das Jugendamt hat ihm den Jungen zu übergeben.

2. Zuständigkeit

a) Gewöhnlicher Aufenthalt

Eine deutsche Familie lebt mit dem zwölfjährigen Sohn in der Schweiz; die unverheirateten Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht. Der Vater geht nach der Trennung nach Deutschland zurück. Er möchte nun das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn und wendet sich an das Jugendamt mit der Bitte um Beratung, wo und wie das Sorgerechtsverfahren geführt werden muss.

Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem gA des Kindes, nicht der Eltern.²⁴ Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt dabei lediglich als einer der möglichen Faktoren für die Bestimmung des gA eine Rolle.

Zwar ist der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht legaldefiniert, aber es gibt Faktoren, die helfen, den gA eines Kindes und damit den Lebensmittelpunkt zu bestimmen. Er ist „der Ort, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden (Staat) zu berücksichtigen“.²⁵

Folge: Da der Sohn seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat und dort sozial integriert ist, hat er dort seinen gA. Das Sorgerechtsverfahren ist in der Schweiz zu führen.

b) Tatsächlicher Aufenthalt

Der zwölfjährige Sohn möchte heimlich seinen Vater in Deutschland besuchen und wird in Deutschland auf dem Bahnhof aufgegriffen. Das Jugendamt wird informiert. Der Junge weigert sich zunächst zu sagen, wo er herkommt und zu wem er möchte.

In Fällen, in denen der gA nicht festgestellt werden kann, ist der Staat des tatsächlichen Aufenthalts zuständig.

Neben dem klassischen Fall der Flüchtlingskinder²⁶ gilt dies, wenn aufgrund einer Notsituation in einem Staat, in dem sich das Kind zu diesem Zeitpunkt aufhält, sofortige Schutzmaßnahmen im Interesse des Kindeswohls erforderlich werden. Sobald der Staat des gA ermittelt wird, ist dieser umgehend zu informieren und seine Zustimmung, hier in diesem Fall zur Inobhutnahme, einzuholen.

Folge: Das Jugendamt nimmt den Jungen in Obhut. Sobald die tatsächliche Herkunft bekannt wird, informiert es die Schweizer Behörden, ggf. über das Bundesamt für Justiz, über die Inobhutnahme.

19 S.a. Lagarde (Fn 3), 45 Rn 36.

20 Erklärung der Kafala: Lagarde (Fn 3), 42 Rn 23 mwN.

21 S. Art. 3 Buchst. e KSÜ.

22 S. Art. 40 KSÜ.

23 S. „Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“, BT-Drucks. 16/12063 vom 26.02.2009, Anl. 1, 7 f.

24 Ausnahme bei Sorgerechtsverfahren im Rahmen von Scheidung, s. unter 1.

25 EuGH 02.04.2009, RS. C-523/07 = FamRZ 2009, 843.

26 S. Art. 6 Abs. 1 KSÜ.

3. Anzuwendendes Recht

a) Gewöhnlicher Aufenthalt

Eine deutsche Familie lebt in Ecuador. Dort wird den Eltern das Sorgerecht für die zehnjährige Tochter entzogen und auf die nicht verwandte Patentante in Ecuador übertragen. Die Patentante zieht mit dem Mädchen nach Deutschland. Sie möchte das für ihr Mündel bestehende Vermögen anlegen und eine Eigentumswohnung kaufen. Da sie nicht sicher ist, was sie berücksichtigen muss, wendet sie sich an das Jugendamt mit der Bitte um Beratung.

Das Übereinkommen legt fest, dass die Durchführung von Schutzmaßnahmen sich jeweils nach dem Recht des gA des Kindes richtet. Bei einem Wechsel des gA bleibt die beschlossene Schutzmaßnahme bestehen. Die Durchführung der Schutzmaßnahme richtet sich aber nach dem Recht des neuen Staats des gA.²⁷

Folge: Die Vormundschaft wird nicht infrage gestellt. Aber die Regeln, nach denen ein Vormund für sein Mündel Eigentum erwerben kann, richten sich nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.²⁸

b) Sonderfall: Umfang der elterlichen Verantwortung

Das anzuwendende Recht in Bezug auf die elterliche Verantwortung steht unter dem Motto „Verbessern geht immer – Verschlechtern geht nimmer“.

Variante 1: Ein unverheiratetes deutsches Paar lebt in Australien, wo auch seine Kinder geboren werden. Nach australischem Recht besteht die gemeinsame elterliche Sorge kraft Vaterschaftsanerkennung. Die Familie zieht nach Deutschland. Nach zwei Jahren in Deutschland wollen sich die Eltern trennen und bitten um Beratung beim Jugendamt wegen des Sorgerechts.

Hatten beide Eltern in dem Staat, in dem die Zuweisung der elterlichen Verantwortung erfolgte, gemeinsame elterliche Sorge, bleibt diese bestehen.²⁹

Dies ist auch dann der Fall, wenn im neuen Staat des gA, hier also Deutschland, gemeinsame elterliche Sorge von unverheirateten Paaren nur unter bestimmten Voraussetzungen besteht.

Folge: Die Eltern sind weiter gemeinsam sorgeberechtigt.

Variante 2: Ein unverheiratetes deutsches Paar lebt in Deutschland, wo auch seine Kinder geboren werden. Der Vater steht in der Geburtsurkunde, aber es wird keine Sorgeerklärung abgegeben. Die Familie zieht nach Australien. Nach zwei Jahren in Australien wollen sich die Eltern trennen und bitten, bei einem Urlaubsbesuch um Beratung beim Jugendamt wegen des Sorgerechts.

Das Übereinkommen sieht für den Fall, dass durch Umzug und Begründung des gA in einen Staat, der die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vorsieht, nun dessen Recht Anwendung findet.³⁰

In solch einem Fall besteht kein Bestandsschutz auf die faktische Schlechterstellung des zuvor nicht sorgeberechtigten Vaters.

Folge: Der Vater ist durch die Begründung des gA der Kinder in Australien sorgeberechtigt geworden.

4. Anerkennung und Vollstreckung

Ein 15-jähriges Mädchen lebt mit seinen Eltern in Kroatien. Es wird die geschlossene Unterbringung des Mädchens in einer kroatischen Einrichtung, beginnend nach den kroatischen Schulferien, beschlossen. Das Mädchen wird weder am laufenden Verfahren beteiligt noch wird es angehört. Das Mädchen fährt zu Freunden nach Deutschland, um der Unterbringung zu entgehen. Kroatien bittet um Anerkennung und Vollstreckung seines Unterbringungsbeschlusses.

Gemäß dem Übereinkommen wird die von einer Behörde getroffene Maßnahme in dem anderen Staat kraft Gesetzes anerkannt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze verstoßen wird und damit die Maßnahme dem Kindeswohl widerspricht.

Zwar ist der Begriff „Kindeswohl“ nicht abschließend definiert, doch als eine konkrete Ausformung gilt das Recht von Kindern auf Beteiligung und Anhörung in sie selbst betreffenden Verfahren.³¹

Das Übereinkommen sieht einen Verstoß gegen diesen Grundsatz als einen Versagungsgrund im Sinne des Kindeswohls vor. Dabei wird bei den möglichen Versagungsgründen auf die UN-KRK als Auslegungshilfe Bezug genommen.³²

Folge: Das Jugendamt könnte einen Verstoß gegen wesentliche Verfahrensgrundsätze geltend machen, sodass die Anerkennung des Unterbringungsbeschlusses versagt wird.

5. Zusammenarbeit

Die Vorgaben der Zusammenarbeit in länderübergreifenden Fällen wurden in Deutschland für die Bereiche, die direkt die deutschen Gerichte und die deutschen Jugendbehörden betreffen, im deutschen „Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz“ (IntFamRVG) konkretisiert.

a) Unterbringung

Das Übereinkommen legt für die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Vertragsstaat verbindlich fest, dass der andere Staat konsultiert und um Zustimmung gebeten werden muss. Diese Zustimmungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Unterbringung nach nationalem Recht ohne Mitwirkung der zuständigen Jugendbehörde erfolgen könnte.

Die Vertragsstaaten müssen bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl berücksichtigen.³³

27 S. Art. 15 Abs. 3 KSÜ.

28 §§ 1821 ff BGB.

29 S. Art. 16 Abs. 3 KSÜ.

30 S. Art. 16 Abs. 3 und 4 KSÜ.

31 S. Art. 23 Abs. 1 Buchst. b KSÜ.

32 Lagarde (Fn 3), 62 Rn 123.

33 S. Art. 33 KSÜ.

*Variante 1: Nach Deutschland
In Uruguay wird ein zwölfjähriges Mädchen in Obhut genommen und den Eltern das Sorgerecht entzogen. Die Behörden in Uruguay wollen das Mädchen bei den in Deutschland lebenden Großeltern unterbringen. Uruguay wendet sich an die deutsche Zentrale Behörde. Diese bittet wiederum das Landesjugendamt um Zustimmung. Das Landesjugendamt bittet das Jugendamt am Wohnsitz der Großeltern um Mithilfe.*

Um eine qualifizierte Entscheidung treffen zu können, fordert das KSÜ vom anfragenden Staat eine schriftliche Begründung der Unterbringung und Berichte zum Kind.

Für den Fall der länderübergreifenden Unterbringung in Deutschland hat Deutschland in §§ 45, 46 IntFamRVG festgelegt, wie das vorgesehene Verfahren zur Zustimmung auszuweisen hat. Demnach wird neben der aufenthaltsrechtlichen Genehmigung und der Klärung der Kosten auch die Zustimmung der betroffenen Einrichtung bzw. Pflegeeltern benötigt. Im Rahmen der Unterbringung soll vom Jugendamt auch die Eignung geprüft werden. Diese Prüfung ist zwingend vorgeschrieben, selbst wenn nach deutschem Recht aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses keine Pflegeerlaubnis notwendig ist.

Folge: Das örtliche Jugendamt prüft die Eignung der Großeltern und informiert das Landesjugendamt entsprechend. Es kann sich für oder gegen eine Eignung aussprechen.

*Variante 2: Aus Deutschland ins Ausland
In Deutschland wird ein Mädchen in Obhut genommen und den Eltern das Sorgerecht entzogen. Das deutsche Jugendamt will das Mädchen bei den in Uruguay lebenden Großeltern unterbringen.*

Für den Fall der Platzierung aus Deutschland heraus richtet sich das Verfahren direkt nach dem Übereinkommen. Auch hier ist eine Zustimmung des aufnehmenden Staats erforderlich, selbst wenn nationales Recht eine Mitwirkung in rein innerstaatlichen Verfahren nicht zwingend vorsieht.³⁴

Folge: Das Jugendamt wendet sich über sein Landesjugendamt und die deutsche Zentrale Behörde an Uruguay mit der Bitte um Zustimmung zur Platzierung.

b) Umgang und Umgangszeugnis

Kinder und Mutter leben in Australien. Der Vater lebt in Deutschland. Es besteht keine Umgangsvereinbarung, sondern der Umgang wurde bisher informell geregelt. Nachdem der Umgang nicht mehr funktioniert, beantragt der Vater in Australien ein Umgangsrecht. Der Vater geht zum deutschen Jugendamt und bittet um einen Bericht über seine Person für das australische Verfahren.

Das Übereinkommen ermöglicht eine Zusammenarbeit der Staaten über die allgemeinen Zuständigkeiten hinaus nicht nur auf staatlicher Ebene, sondern auch auf der Ebene Eltern – Staat.

So kann unabhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit der Staat des gA des Elternteils, der den Umgang begehrt, ein „Umgangszeugnis“ ausstellen, in dem die Eignung des Elternteils und die gewünschten Bedingungen des Umgangs festgeschrieben werden.³⁵ Dieses Zeugnis kann im Gerichtsverfahren verwendet werden.

Das Übereinkommen verpflichtet dabei die Staaten nicht zur Ausstellung, sondern „schlägt vor“. Die Behörden des Staats, in dem der Elternteil seinen gA hat, können, aber müssen daher dieses „Zeugnis“ nicht ausstellen.

Die Regelung des Übereinkommens trägt dem Umstand Rechnung, dass in einer Vielzahl von Staaten in familiengerichtlichen Verfahren im Bereich Sorge und Umgang nur über den Sachverhalt entschieden wird, der von den jeweiligen Parteien in das Verfahren eingebracht wird. Im Unterschied zu Deutschland ermitteln Gerichte in anderen Ländern im familienrechtlichen Verfahren nicht selbst, solange es sich nicht um Kinderschutzbelange handelt. Folge ist, dass die Gerichte sich auch nicht verpflichtet sehen, Sozialberichte in Umgangsverfahren einzuholen. Die Regelung des Übereinkommens ermöglicht es dennoch, eine staatliche Stelle einzuschalten, die dem Kindeswohl entsprechend ein positives wie negatives Zeugnis für den jeweils anfragenden Elternteil ausstellen kann.

Folge: Das Jugendamt kann ein „Umgangszeugnis“ ausstellen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Wenn es dies dennoch tut, wird die Einschätzung des Jugendamts im australischen Verfahren berücksichtigt.

III. Schlussbemerkung

Wie eingangs erwähnt, ist das Haager KSÜ in Deutschland erst seit Kurzem in Kraft. Nicht nur in Deutschland fehlt es damit an Erfahrung mit der Anwendung. Die Probleme von Gesetzen und Übereinkommen ergeben sich jedoch erst in der Praxis.

Die Fallkonstellationen in diesem Artikel haben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können nur einen Einstieg in die Problematik geben und ein Bewusstsein schaffen, dass in länderübergreifenden Fällen mit Inkrafttreten des KSÜ neue und kindzentrierte Regelungen gelten.

Die noch fehlende Praxis stellt aber auch eine Chance für die Jugendhilfe dar, an einer kindzentrierten Umsetzung des Übereinkommens mitzuwirken.

33 S. Art. 33 KSÜ.

34 Lagarde (Fn 3), 62 Rn 143.

35 Art. 35 Abs. 2 S. 1, KSÜ iVm § 9 Abs. 2 S. 2 IntFamRVG.

 **PC-Programm**
Word/Excel-Basis

DER BEISTAND

div. Urkunden ❖ Klage-/Beschluss-/Pfändungs-Anträge ❖
Formulare ❖ Tabellen ❖ Statistiken ❖ Kassenprogramm ❖
Unterhaltsberechnungen ❖ Information für Eltern/Beistände

DIE INTERESSANTE UND PREISWERTE LÖSUNG:

- **speziell für den Amtsvormund und Beistand!**
- **sofort anwendbar ohne Schulung!**
- **keine Wartungsverträge oder Wartungskosten!**
- **einfache Word- oder Excel-Kenntnisse genügen!**
- **individuelle Gestaltung bei Formularen möglich!**
- **lfd. Aktualisierung bei gesetzlichen Änderungen!**

Weitere Information: heinz.roos@erkrath.de ☎ 02 11/24 07-51 20